

## Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg

Konsolidierte Fassung vom 8.5.2024

### Langtitel

### **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO)**

StF: Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 1966, Amtsblatt Nr. 15/1966

in der Fassung der Beschlüsse vom

- 12. August 1968, Amtsblatt Nr. 16/1968,
- 15. Dezember 1969, Amtsblatt Nr. 25/1969,
- 30. Mai 1974, Amtsblatt Nr. 12/1974,
- 18. März 1977, Amtsblatt Nr. 7/1977,
- 30. Juni 1978, Amtsblatt Nr. 14/1978,
- 20. Oktober 1978, Amtsblatt Nr. 21/1978,
- 10. April 1980, Amtsblatt Nr. 8/1980,
- 15. Dezember 1981, Amtsblatt Nr. 24/1981,
- 29. November 1982, Amtsblatt Nr. 23/1982,
- 21. November 1983, Amtsblatt Nr. 22/1983,
- 15. Oktober 1984, Amtsblatt Nr. 20/1984,
- 11. Dezember 1986, Amtsblatt Nr. 24/1986,
- 27. November 1987, Amtsblatt Nr. 22/1987,
- 1. Februar 1989, Amtsblatt Nr. 3/1989,
- 12. Juli 1989, Amtsblatt Nr. 16/1989,
- 13. September 1989, Amtsblatt Nr. 18/1989,
- 13. Dezember 1989, Amtsblatt Nr. 24/1989,
- 20. März 1991, Amtsblatt Nr. 6/1991,
- 10. Juli 1991, Amtsblatt Nr. 14/1991,
- 16. Dezember 1992, Amtsblatt Nr. 24/1992,
- 17. März 1993, Amtsblatt Nr. 6/1993,
- 17. Dezember 1993, Amtsblatt Nr. 24/1993,
- 23. März 1994, Amtsblatt Nr. 6/1994,
- 8. November 1995, Amtsblatt Nr. 22/1995,
- 10. September 1997, Amtsblatt Nr. 18/1997 und 19/1997,
- 1. April 1998, Amtsblatt Nr. 8/1998,
- 9. Dezember 1998, Amtsblatt Nr. 24/1998,
- 3. Februar 1999, Amtsblatt Nr. 3/1999,
- 30. April 1999, Amtsblatt Nr. 8a/1999,
- 28. März 2001, Amtsblatt Nr. 6/2001,
- 4. Juli 2001, Amtsblatt Nr. 17/2001,
- 12. September 2001, Amtsblatt Nr. 18/2001,
- 3. Juli 2002, Amtsblatt Nr. 13/2002,
- 5. November 2003, Amtsblatt Nr. 21/2003,
- 5. Mai 2004, Amtsblatt Nr. 8b/2004,
- 14. Dezember 2005, Amtsblatt Nr. 24/2005,
- 16. Dezember 2009, Amtsblatt Nr. 24/2009,
- 7. Juli 2010, Amtsblatt Nr. 14/2010,



5. Februar 2014, Amtsblatt Nr. 3/2014,  
30. April 2014, Amtsblatt Nr. 8/2014,  
2. Juli 2014, Amtsblatt Nr. 13/2014,  
4. November 2015, Amtsblatt Nr. 22/2015,  
27. März 2019, Amtsblatt Nr. 8/2019,  
8. Mai 2019, Amtsblatt Nr. 8a/2019,  
11. Dezember 2019, Amtsblatt Nr. 24/2019,  
22. September 2021, Amtsblatt Nr. 96/2021, und  
8. Mai 2024, Amtsblatt Nr. 80/2024

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 (im Folgenden kurz als StR bezeichnet) beschlossen:

## **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtssenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderats- geschäftsordnung – GGO)**

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

- (1) Die Führung der Geschäfte des Gemeinderates, des Stadtssenates und der Ausschüsse des Gemeinderates wird vom Bürgermeister geleitet.
- (2) Unter der Leitung des Bürgermeisters obliegt die Besorgung dieser Geschäfte dem Magistrat.
- (3) Im Rahmen des Magistrates wird eine Kanzlei des Gemeinderates eingerichtet, der die Führung der Verhandlungsschriften und die Gebarung mit den von den im Abs. 1 genannten Kollegialorganen zu behandelnden Aktenstücken obliegt.

#### **Verschwiegenheitspflicht**

##### **§ 2**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Umstände verpflichtet, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder nach Lage des Falles geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Darüberhinaus sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Bürgermeister, befreien.



## **Gemeinderatsparteien (Fraktionen) und Klubs**

### **§ 2a**

(1) Mitglieder des Gemeinderates, die diese Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur selben nach der Gemeinderatswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden eine Gemeinderatspartei (Fraktion). Gehören einer Fraktion mehr als drei Mitglieder an, so führt diese Fraktion die Bezeichnung Gemeinderatsklub (Klub). Dies gilt in gleicher Weise für eine Fraktion, der weniger als vier Mitglieder angehören, wenn diese Fraktion im Stadtsenat vertreten ist.

(2) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates haben die Gemeinderatsklubs den Namen des Klubs, die Namen seiner Mitglieder sowie des Klubvorsitzenden (Klubobmann, -obfrau) und der Stellvertreter (Leitung des Klubs) dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(3) In gleicher Weise (Abs. 2) haben sowohl die Gemeinderatsklubs als auch die übrigen Fraktionen ein Mitglied der jeweiligen Fraktion als Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(4) Erfolgt die im Abs. 3 angeführte Namhaftmachung nicht, sind die im folgenden vorgesehenen Übermittlungen jeweils an jenes Mitglied des Gemeinderates der betreffenden Fraktion vorzunehmen, dem nach den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften die vorderste Reihung zukommt. Dasselbe gilt, wenn hinsichtlich des Zustellungsbevollmächtigten in der betreffenden Fraktion kein Einvernehmen zustande kommt.

(5) Die Anzeigen nach Abs. 2 und 3 gelten, solange nicht durch die Leitung des Klubs bzw. durch die Fraktion eine Änderung dem Bürgermeister angezeigt wird.

(6) Der Vorsitzende veranlaßt die Verlesung der Anzeigen und ihrer Änderungen im Gemeinderat.

## **Information über Verhandlungsgegenstände**

### **§ 3**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in die Akten über die Verhandlungsgegenstände im Gemeinderat, Stadtsenat oder in einem Ausschuß beim Magistrat von der Zuweisung (§ 44 Abs. 1 MGO) an Einsicht zu nehmen.

(2) Eine Einsicht in Personalakten steht in jedem Falle – außer mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Bediensteten – nur dem Berichterstatter zu, und zwar in dem für die Beurteilung des Falles notwendigen Ausmaß.

(3) Von den dem Gemeinderat, Stadtsenat oder einem Ausschuß vorzulegenden Amtsberichten (§ 43 MGO) ist – soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist – allen Fraktionen eine Gleichschrift (Ablichtung u. ä.) zu übermitteln. Amtsberichte in Personalangelegenheiten (§ 36 Abs. 2 StR) sind jedoch lediglich jenen Fraktionen zu übermitteln, die im Stadtsenat vertreten sind (§ 27 Abs. 1 StR). Die Übermittlung hat nach der Zuweisung (§ 44 Abs. 1 MGO) zu erfolgen.



## **Allgemeine Akteneinsicht**

### **§ 3a**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind weiters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde befugt, vom Bürgermeister und im Rahmen ihrer Ressortführung von den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten Einsichtnahme in einzelne Verwaltungsakte zu begehren. Einem solchen Begehren ist nachzukommen, wenn nicht wichtige Gründe hiegegen sprechen; eine Ablehnung ist zu begründen. Akten über Verwaltungsangelegenheiten, die im einzelnen Fall Abgaben, Entgelte, Tarife u. dgl. zum Gegenstand haben, weiters die städtischen Bediensteten betreffende Akten (wie z. B. Personalakten) sowie Unterlagen über Personen in städtischen Anstalten sind von der Einsichtnahme ausgenommen. Soweit die Einsichtnahme gewährt wird, können vom Gemeinderatsmitglied im Magistrat auch Ablichtungen über die eingesehenen Akten zum Zweck seiner Vorbereitung auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung des Gemeinderates angefertigt werden.

(2) Ein Begehren um eine solche Einsichtnahme ist unter Bezeichnung des Aktes beim Bürgermeister oder im Rahmen ihrer Ressortführung beim zuständigen Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat schriftlich einzubringen. Dieser hat vor Erteilung (Versagung) der Genehmigung die Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen, wobei darin auf allfällige Ablehnungsgründe (§ 10 Abs. 2 StR) hinzuweisen ist. Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen. Kann einem Begehren um Akteneinsicht nicht nachgekommen werden, ist dem Antragsteller schriftlich die Begründung für die Verweigerung der Akteneinsicht mitzuteilen. Sofern im Falle einer Genehmigung der Akteneinsicht einer unverzüglichen Einsichtnahme zwingenden Gründe entgegenstehen, wie z. B. Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder Nichtvorhandensein des Aktes zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wie etwa im Falle einer Aktenvorlage an andere Stellen, ist dem Antragsteller mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt die Einsichtnahme voraussichtlich möglich ist. Die Durchführung der genehmigten Akteneinsicht hat unter unmittelbarer Verantwortung des jeweiligen Abteilungsvorstandes zu erfolgen.

## **Verhandlungssprache**

### **§ 4**

Verhandlungs- und Geschäftssprache des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates ist die deutsche Sprache.

## **Stadtratskollegium**

### **§ 5**

(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte versammeln sich regelmäßig unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu Arbeitsbesprechungen, bei denen gemeinsame Probleme und Fragen, die sich aus der Ressortführung ergeben, beraten werden. Der Magistratsdirektor nimmt an den Beratungen des Kollegiums teil und führt das Protokoll.



(2) Würde im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Kollegiumsmitglieder eine Fraktion bei einer Beratung nicht vertreten sein, nimmt der Klubvorsitzende oder dessen Stellvertreter an dieser teil.

## **Abschnitt II**

### **Die Sitzungen des Gemeinderates**

#### **Sitzungen**

##### **§ 6**

(1) Der Gemeinderat ist das allgemeine Vertretungsorgan der Stadt. Er faßt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse.

(2) Zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung versammelt sich der Gemeinderat in Sitzungen.

(3) Aus besonderen Anlässen kann sich der Gemeinderat auch zu feierlichen Sitzungen versammeln, die nur dem hiefür bestimmten Zweck dienen.

(4) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er leitet die Verhandlungen und sorgt für deren würdigen Verlauf.

(5) Ordentliche Sitzungen des Gemeinderates finden nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate statt. Außerdem ist der Gemeinderat binnen 8 Tagen auf einen Tag innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes, der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehört, stellt.

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

##### **§ 7**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störungen kann der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung störende Zuhörer durch die hiefür zuständigen Organe aus dem Saal entfernen lassen. Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Einberufung des Gemeinderates auch zu nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen oder vom Gemeinderat die Verhandlung einzelner Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluß der Stadt dürfen niemals in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden.

(4) Den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates können Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes beiwohnen. Der Zutritt kann erforderlichenfalls von der Lösung unentgeltlicher, nach der Reihenfolge der Anmeldung auszufolgender Einlaßkarten abhängig gemacht werden. Den

Vertretern der Presse werden in den öffentlichen Sitzungen besondere Plätze angewiesen.

### **Einberufung**

#### **§ 8**

(1) Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister oder durch seinen gemäß § 47 StR berufenen Vertreter einberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich mindestens 10 Tage vor Beginn der Gemeinderatssitzung, in außergewöhnlich dringenden Fällen aber mindestens 48 Stunden vorher schriftlich zuzustellen.

(2) Die Einberufung ist den Mitgliedern des Gemeinderates gegen Zustellnachweis nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zuzustellen.

(3) Die Einberufung öffentlicher Sitzungen ist spätestens gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung nach Möglichkeit im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und überdies durch Mitteilung an die Salzburger Tageszeitungen und den Rundfunk öffentlich bekanntzugeben.

### **Teilnahmepflicht**

#### **§ 9**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen vom Beginn bis zum Schluß teilzunehmen. Wer zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher die Gründe direkt oder im Wege der Kanzlei des Gemeinderates bekanntzugeben. Ebenso hat, wer die Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen genötigt ist, dies vor seiner Entfernung dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) Bei einer voraussichtlich mindestens 2 Monate dauernden Verhinderung ist eine Beurlaubung erforderlich, die der Bürgermeister erteilt; in diesem Falle tritt für die Urlaubsdauer ein Ersatzmitglied in den Gemeinderat ein.

(3) Über erteilte Beurlaubungen ist von der Kanzlei des Gemeinderates ein Verzeichnis zu führen.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderates, das ohne rechtzeitige Bekanntgabe an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht erscheint, wird vom Vorsitzenden schriftlich an die Verpflichtung zur Teilnahme erinnert. Das Erinnerungsschreiben wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates verlesen und der Verhandlungsschrift beigelegt.

### **Tagesordnung**

#### **§ 10**

(1) Die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates wird vom Bürgermeister festgesetzt; er hat vorher die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte zur beabsichtigten Tagesordnung anzuhören. Werden eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung für denselben Tag einberufen, so sind für jede Sitzung besondere Tagesordnungen aufzustellen.



(2) Zur Erstellung der Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat der Magistratsdirektor die Gegenstände, die für die Verhandlung im Gemeinderat reif sind, unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2a) Als erster Tagesordnungspunkt ist im Regelfall als Verhandlungsgegenstand das „Aktuelle Thema“ (§ 21a) festzulegen. Die Bestimmung des Gegenstandes des „Aktuellen Themas“ erfolgt – nach Erstellung bzw. Bekanntmachung der Tagesordnung – durch den Bürgermeister spätestens 20 Stunden vor Beginn der Sitzung des Gemeinderates (§ 21a). Sofern gemäß § 21a nicht ein eigenes Thema als Gegenstand des „Aktuellen Themas“ festgelegt wird, kann unter diesem ersten Tagesordnungspunkt („Aktuelles Thema“) auch ein vorerst an anderer Stelle der Tagesordnung festgelegter Verhandlungsgegenstand abgeführt werden, wobei diesfalls unter diesem Tagesordnungspunkt ausnahmsweise auch eine Beschlußfassung erfolgen kann.

(3) Im Falle der Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung (§ 6 Abs. 5) sind jedenfalls die im Antrag auf Einberufung angegebenen Tagesordnungspunkte als Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Darüber hinaus kann jedoch eine ordentliche Tagesordnung im Sinne des Abs. 1 erstellt werden.

(4) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich zuzustellen. Für den Fall, daß in diesem Zeitraum Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage fallen, verlängert sich die angeführte Frist von 48 Stunden um 24 Stunden je Samstag, Sonn- und Feiertag. Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist außerdem nach Möglichkeit im Amtsblatt, jedenfalls jedoch durch Anschlag an den Amtstafeln im Schloß Mirabell und im Rathaus und durch Mitteilung an die Salzburger Tageszeitungen und den Rundfunk bekanntzumachen.

## **Beschlußfassung**

### **§ 11**

(1) Der Gemeinderat ist im allgemeinen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

(2) In den vom Stadtrecht und in anderen gesetzlichen Bestimmungen bestimmten Fällen ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Beschlußfähigkeit muß jeweils bei den Abstimmungen oder den Wahlen gegeben sein.

(4) Ist der Gemeinderat infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so ist für den betreffenden Verhandlungsgegenstand eine neue Sitzung unter Heranziehung der Ersatzmitglieder anstelle der Befangenen einzuberufen. Wenn eine frühere Beschlußfassung nach der Lage des Falles nicht geboten erscheint, kann die Behandlung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Gemeinderates erfolgen. In diesem Falle sind die Ersatzmitglieder nur für die Beratung und Beschlußfassung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes heranzuziehen.

## **Sitzungseröffnung**

### **§ 12**

(1) Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der Beschlußfähigkeit und Bekanntgabe der Namen der als verhindert gemeldeten, der beurlaubten und der sonst abwesenden Mitglieder die Sitzung.

(2) Nach der Eröffnung wird dem Gemeinderat die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung zur Anerkennung oder Richtigstellung (§ 18 Abs. 1 StR) vorgelegt.

(3) Sodann erstattet der Vorsitzende allfällige für den Gemeinderat oder die Öffentlichkeit wichtige Mitteilungen, gibt etwaige Vorschläge und Anträge für die Behandlung von Gegenständen außerhalb der Tagesordnung (§ 14) bekannt und veranlaßt die Verlesung der konkreten Antragsbegehren (§ 22) sowie der Begehren nach § 21 Abs. 5.

(4) Danach ist in die Behandlung der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung einzugehen, wobei am Beginn der Tagesordnung das „Aktuelle Thema“ (§ 10 Abs. 2a und § 21a) abzuhandeln ist.

(5) Nach Erledigung der Tagesordnung erfolgt die mündliche Erörterung von Anfragebeantwortungen. Die Reihenfolge der Erörterung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des diesbezüglichen Begehrens beim Magistratsdirektor.

## **Abwicklung der Tagesordnung**

### **§ 13**

(1) Für die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ist grundsätzlich die Tagesordnung maßgebend.

(2) Der Vorsitzende kann die in der Tagesordnung festgesetzte Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abändern oder auch Gegenstände von der Tagesordnung absetzen. Wird hiegegen von einem Mitglied des Gemeinderates Einspruch erhoben, so entscheidet ohne vorherige Wechselrede der Gemeinderat.

(3) Eine Absetzung von Verhandlungsgegenständen durch den Vorsitzenden ist bezüglich der in § 6 Abs. 5 zweiter Satz genannten Angelegenheiten nicht möglich.

## **Dringlichkeitsanträge**

### **§ 14**

(1) In besonderen Fällen kann die Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes vom Vorsitzenden vorgeschlagen oder von einem Mitglied des Gemeinderates beantragt werden (Dringlichkeitsantrag).

(2) Ein solcher Vorschlag oder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens drei Mitgliedern unterstützt sein, zu Beginn der



Sitzung schriftlich vorliegen und den Mitgliedern des Gemeinderates mitgeteilt werden.

(3) Der Gemeinderat beschließt noch in derselben Sitzung, ob dem betreffenden Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuerkannt wird und dieser daher sofort zu behandeln ist. Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Wechselseite über die Dringlichkeit findet nicht statt.

(4) Auf diese Weise dürfen Gegenstände, die eine Geldausgabe zum Gegenstand haben, nur behandelt werden, wenn auch die Bedeckung sichergestellt ist und keine dauernde Belastung des Gemeindehaushaltes dadurch verursacht wird. Die Ausschreibung von Abgaben sowie Organisations- und Personalangelegenheiten dürfen auf diese Art nicht behandelt werden.

(5) Wird die Zuerkennung der Dringlichkeit abgelehnt, so ist der betreffende Gegenstand wie ein gewöhnlicher Antrag vom Vorsitzenden zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständigen Abteilungen des Magistrates zu leiten.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1, 3 und 4 finden auch auf Vorlageberichte (§ 43 MGO) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Behandlung solcher Vorlageberichte nur vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden kann und daß Abs. 4 erster Satz nicht gilt, wenn eine Stellungnahme der die Finanzverwaltung besorgenden Abteilung des Magistrates (§ 19 Abs. 4 MGO) vorliegt, wobei in solchen Fällen ausnahmsweise auch eine Behandlung zur Vorberatung erfolgen darf und hiebei das Verbot des zweiten Satzes des § 14 Abs. 4 nicht gilt.

## **Beziehung von sachkundigen Personen**

### **§ 15**

(1) Der Magistratsdirektor nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende kann andere Bedienstete der Stadt für bestimmte Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates beziehen, sonstige sachkundige Personen jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderates. Er hat solche Personen beizuziehen, wenn es der Gemeinderat beschließt.

## **Berichterstattung**

### **§ 16**

(1) Für die Behandlung jedes Verhandlungsgegenstandes obliegt einem vom Bürgermeister zu bestellenden Mitglied des Gemeinderates die Aufgabe des Berichterstatters. Der Berichterstatter nimmt während der Behandlung des Gegenstandes den Berichterstatterplatz (Rednerpult) ein.

(2) Der Berichterstatter eines im Stadtsenat oder in einem Ausschuß bereits vorberatenen Gegenstandes hat in der Regel auch die Aufgabe des Berichterstatters im Gemeinderat. Werden Gegenstände behandelt, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), so ist der Antragsteller zugleich Berichterstatter. Hat der Vorsitzende selbst die Aufgabe des



Berichterstatters übernommen, so gibt er während der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes den Vorsitz ab.

(3) Die Behandlung des Gegenstandes beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters an Hand des betreffenden Aktenstückes. Für die Beschlußfassung durch den Gemeinderat hat der Berichterstatter in den Fällen, die nur in den Ausschüssen vorberaten wurden, den Antrag des Ausschusses, und in jenen Fällen, die in den Ausschüssen und im Stadtsenat vorberaten wurden, den Antrag des Stadtsenates zu vertreten. Weicht im letztgenannten Fall der Antrag des Stadtsenates vom Antrag des Ausschusses ab, so ist auch der Antrag des Ausschusses vorzutragen. Liegt kein Antrag des Stadtsenates oder eines Ausschusses vor, hat der Berichterstatter von sich aus einen Antrag zu stellen. Weicht hiebei der Antrag vom Amtsvorschlag ab, hat er auch den Amtsvorschlag vorzutragen und seinen abweichenden Antrag zu begründen.

(4) Der Berichterstatter ist berechtigt, die Übernahme der Berichterstattung abzulehnen. Er kann auch die weitere Vertretung eines Gegenstandes ablehnen, wenn bei einer Abstimmung in Teilen ein anderer Antrag angenommen oder sein Antrag abgelehnt wurde.

(5) Wird im Zuge der Beratungen ein von dem vom Berichterstatter zu vertretenden Antrag abweichender Antrag gestellt, ist der Berichterstatter berechtigt, diesen Antrag zu übernehmen.

(6) Die Anträge sind schriftlich niederzulegen, Anträge von größerem Umfang oder über wichtige Gegenstände sind vor der Beratung zu vervielfältigen und den Fraktionen zuzustellen.

(7) Wenn der Magistratsdirektor gemäß § 43 Abs. 4 MGO seine vom Amtsbericht und Amtsvorschlag abweichende Meinung geäußert hat, ist auch diese vorzutragen.

## **Wechselrede**

### **§ 17**

(1) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand nach den Ausführungen des Berichterstatters sprechen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Der Vorsitzende erteilt den einzelnen Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Wer im Zeitpunkt, in dem die Reihe an ihn kommt, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(2) Keinem Mitglied des Gemeinderates kann bei der Behandlung über denselben Gegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden.

(3) Außer der Reihe und öfter als zweimal können sprechen:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Berichterstatter,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- d) wer eine Tatsachenberichtigung vorbringen will, die im Zusammenhang mit dem besprochenen Gegenstand steht,
- e) wer den Schluß der Rednerliste oder die Absetzung des Gegenstandes beantragt.

In den Fällen der lit. b)–e) erteilt der Vorsitzende sogleich nach Beendigung der Ausführungen des an der Reihe befindlichen Redners das Wort.



(4) Beigezogenen sachkundigen Personen kann ohne Rücksicht auf die Redeordnung das Wort erteilt werden, sobald und so oft es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.

(5) Bei der Wechselrede hat jeder Redner in der Regel vom Rednerpult aus zu sprechen, dies gilt jedoch nicht für kurze Wortmeldungen gemäß Abs. 3 lit. c, d und e. Die Rede ist frei zu halten und darf nicht verlesen werden. Hievon sind grundsätzliche Erklärungen ausgenommen, die namens der Fraktionen abgegeben werden.

(6) Jeder Redner kann zu dem in Behandlung stehenden Gegenstand abweichende Anträge stellen. Sie sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich zu überreichen.

(7) Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste kann dann gestellt werden, wenn in der Debatte bereits sechs Redner gesprochen haben. Über einen Antrag auf Schluß der Rednerliste ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages gelten die auf der Rednerliste noch vorgemerkten Wortmeldungen als erloschen, jedoch kann jede Fraktion noch einen Redner melden.

(8) Wenn alle zur Teilnahme an der Wechselrede zugelassenen Redner gesprochen haben, erklärt der Vorsitzende die Behandlung des Gegenstandes für abgeschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. Der Berichterstatter kann im Schlußwort seinen vor der Wechselrede gestellten Antrag durch einen davon abweichenden Antrag ergänzen oder abändern (§ 16 Abs. 5). Er hat in diesem Fall die Ergänzung oder Abänderung schriftlich auf dem Aktenstück festzuhalten.

(9) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters hat der Vorsitzende abstimmen zu lassen.

## **Absetzung von Verhandlungsgegenständen**

### **§ 18**

(1) Unbeschadet des Rechtes des Vorsitzenden, einen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen (§ 13), kann jedes andere Mitglied des Gemeinderates einen Antrag auf Absetzung, gegebenenfalls unter Verschiebung auf eine der nächsten Sitzungen, stellen.

(2) Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Berichterstatters ohne vorherige Wechselrede.

## **Abstimmungen**

### **§ 19**

(1) Die Leitung der Abstimmungen und die Fragestellung hiebei obliegt dem Vorsitzenden; liegen bestimmte Anträge vor, so sind diese der Fragestellung zugrunde zu legen. Der Vorsitzende kann umfangreiche Anträge in Teilen zur Abstimmung bringen, oder wenn er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig hält, vorerst über eine grundsätzliche Frage abstimmen lassen. Die Fragen sind so zu fassen, daß sie mit Zustimmung („ja“) oder Ablehnung („nein“) entschieden werden können. Zur Fragestellung selbst kann jedes



Mitglied des Gemeinderates das Wort begehren und Anträge stellen (§ 17 Abs. 3 lit. c). Über solche Anträge hat der Vorsitzende, falls er ihnen nicht von sich aus entsprechen will, einen Beschluß des Gemeinderates einzuholen.

(2) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß in Verbindung mit der Fragestellung (Abs. 1) die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Es ist daher in der Regel folgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) bei Vorliegen von Gegenanträgen ist vorerst über diese abzustimmen;
- b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, ist sodann über allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag abzustimmen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
- c) im Falle der Ablehnung eines Gegenantrages, wodurch auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist vorerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag abzustimmen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
- d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen, ansonsten und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag abzustimmen. Sind nur verschiedene ziffernmäßige Beträge beantragt, geht die Abstimmung über die höheren Beträge vor.

(3) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hand oder auf Anordnung des Vorsitzenden durch Erheben von den Sitzen. Nötigenfalls ist die Gegenprobe vorzunehmen. Namentliche Abstimmungen sind in den Fällen durchzuführen, in denen eine Haftpflicht nach den Vorschriften über die Amtshaftung geltend gemacht werden kann, oder wenn diese Art der Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates begehrt wird; die namentlichen Abstimmungen werden in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme entscheidend. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

(5) Bei Anträgen, die eine einstimmige Annahme erwarten lassen, kann der Vorsitzende, wenn hiegegen keine Einwendung erhoben wird, anstelle einer förmlichen Abstimmung die Annahme des Antrages durch einfache Umfrage feststellen.

(6) Nach Erledigung jedes einzelnen Verhandlungsgegenstandes hat der Berichterstatter den gefaßten Beschluß auf dem Aktenstück zu vermerken, den Vermerk zu unterfertigen und das Aktenstück dem Vorsitzenden und dem Magistratsdirektor zu übergeben, die auch ihre Unterschrift beizusetzen haben.

## **Wahlen**

### **§ 20**

(1) Für die im Stadtrecht geregelten Wahlen des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Stadträte (§§ 21 und 22 StR), sowie für deren Abberufung (§ 25 StR) und für die Wahlen der Mitglieder des



Stadtsenates und der Ausschüsse des Gemeinderates (§ 27 StR) gelten die im Stadtrecht enthaltenen besonderen Bestimmungen.

(2) Alle anderen Wahlen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vorgenommen, sofern der Gemeinderat nicht die Abhaltung einer Wahl in nichtöffentlicher Sitzung beschließt;
- b) Wahlen sind in der Regel in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorzunehmen; für die Durchführung der Wahlen finden sinngemäß die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 StR Anwendung, es sei denn, daß mehrere Personen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden sollen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine Wahl in vereinfachter Form durchgeführt wird;
- c) zur Zählung von Stimmzetteln sind vom Vorsitzenden drei Mitglieder des Gemeinderates als Stimmzähler zu bestellen;
- d) die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 StR, wonach der Vorsitzende zuletzt abstimmt, und bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidend ist, finden auf die Wahlen keine Anwendung;
- e) das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt.

## **Anfragen**

### **§ 21**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte aus dem Bereich ihrer Ressorts (§ 44 StR) Anfragen zu stellen (§ 10 Abs. 2 StR). Eine Anfrage darf in eine Hauptfrage und mit derselben Angelegenheit im Zusammenhang stehende Unterfragen gegliedert werden.

(2) Anfragen müssen schriftlich beim Magistratsdirektor eingebracht werden und sind von diesem unverzüglich dem befragten Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat zuzuweisen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, Anfragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu beantworten oder unter Angabe der Gründe die Beantwortung abzulehnen. Die Frist beginnt mit dem Einlangen der Anfrage beim Befragten zu laufen und endet mit Dienstschluß des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende auf einen Tag, an welchem im Magistrat kein Dienstbetrieb ist, endet die Frist mit Dienstschluß des nächstfolgenden Arbeitstages.

(4) Sowohl die eingebrachte Anfrage als auch die Beantwortung ist den Gemeinderatsklubs und den übrigen Fraktionen von der Kanzlei des Gemeinderates jeweils unverzüglich zuzustellen.

(5) Eine mündliche Erörterung bzw. Beantwortung findet nur statt, wenn dies der Fragesteller begehrt. Ein solches Begehren ist spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die nächste in Betracht kommende Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Erörterung stattfinden soll, beim



Magistratsdirektor einzubringen. Dieser hat unverzüglich den Befragten von einem solchen Begehren zu verständigen.

(6) Im Falle eines Begehrens gemäß Abs. 5 ist der Fragesteller berechtigt, im Zuge der Erörterung bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Diese müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige nicht unterteilte Frage enthalten.

(7) Die Behandlung bzw. Erörterung einer Beantwortung beginnt mit dem mündlichen Vortrag des Befragten. Daran anschließend findet eine Wechselrede statt.

(8) Anfragen, die bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates nicht abschließend beantwortet worden sind, gelten mit Ablauf der Amtsperiode als nicht gestellt.

### **Aktuelles Thema**

#### **§ 21a**

(1) Jede Fraktion hat das Recht, hinsichtlich des Tagesordnungspunktes „Aktuelles Thema“ mit schriftlichem Antrag Vorschläge bezüglich ein bestimmtes, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde berührendes Thema zu machen. Das „Aktuelle Thema“ dient der Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, es können in diesem Zusammenhang weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden, dies gilt nicht für eine Beschlußfassung über jenen Tagesordnungspunkt, der an anderer Stelle der Tagesordnung aufscheint und durch Umreihung an erster Stelle als „Aktuelles Thema“ vorgezogen abgehandelt wurde.

(2) Der Antrag (Abs. 1) ist unter Angabe des Themas, das behandelt werden soll bzw. welcher Tagesordnungspunkt im Rahmen des „Aktuellen Themas“ abgehandelt werden soll, bis längstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung des Gemeinderates beim Magistratsdirektor einzubringen.

(3) Liegen mehrere Verlangen vor, bestimmt der Bürgermeister unter Anhörung der Klubvorsitzenden bzw. Fraktionsführer, unter Bedachtnahme auf Abwechslung und Gleichbehandlung zwischen den Fraktionen, welchem Antrag Folge gegeben wird.

### **Anträge**

#### **§ 22**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anträge zu stellen (§ 10 Abs. 1 StR).

(2) Solche Anträge müssen schriftlich verfaßt und vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.

(3) Die eingebrachten Anträge sind hinsichtlich des abschließend formulierten Antrages zu verlesen und sodann ohne mündliche Erörterungen vom Vorsitzenden zur fachlichen Vorbereitung im Wege des Magistratsdirektors

an die zuständige Abteilung des Magistrates oder an die zuständige Unternehmung zu leiten.

(4) Über Anträge auf eine Maßnahme des Gemeinderates im Sinne des § 29 Abs. 3 dritter Satz ist sofort abzustimmen.

(5) Anträge, die bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates nicht abschließend erledigt worden sind, gelten mit Ablauf der Amtsperiode als nicht gestellt.

## **Redefreiheit und Redezeit**

### **§ 23**

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes und dieser Geschäftsordnung haben die Mitglieder des Gemeinderates das Recht, jederzeit zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen. Kein Redner darf in seinem Vortrag gestört oder unterbrochen werden; die Rechte des Vorsitzenden in der Handhabung der Sitzungsleitung (§ 24) werden hiedurch jedoch nicht berührt.

(2) Die Redezeit des an der Reihe befindlichen Redners beträgt in der Regel höchstens 15 Minuten, in den Fällen des § 17 Abs. 3 lit. c höchstens 5 Minuten. Bei besonderen Anlässen kann der Gemeinderat eine Verlängerung der Redezeit beschließen. Die Redezeit des Berichterstatters unterliegt nicht den vorgenannten Beschränkungen.

## **Sitzungsleitung**

### **§ 24**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal. Jede Störung der Verhandlung ist untersagt.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die bei den Verhandlungen den gebotenen Anstand verletzen oder persönliche Angriffe vorbringen, hat der Vorsitzende zu ermahnen und im Wiederholungsfalle oder bei schwereren Verstößen „zur Ordnung“ zu rufen. Bei wiederholtem Verstoße im Zuge einer Rede kann der Vorsitzende dem Redner auch das Wort entziehen.

(3) Schweift ein Redner von der Sache ab, so hat ihn der Vorsitzende „zur Sache“ zu rufen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störungen kann der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung störende Zuhörer durch die hiefür zuständigen Organe aus dem Saal entfernen lassen.

(4) Reichen bei schweren Störungen der Verhandlungen die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder auch vorzeitig schließen.



## **Sitzungsschluß**

### **§ 25**

(1) Nach Erledigung aller in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(2) Ist die Behandlung aller Angelegenheiten mangels Beschlußfähigkeit des Gemeinderates oder wegen fortgeschrittener Zeit nicht möglich, kann der Vorsitzende die Sitzung entweder schließen und die noch nicht behandelten Angelegenheiten in die nächste ordentliche Sitzung verweisen oder die Sitzung unterbrechen und die Fortsetzung der Sitzung für einen der folgenden Tage anberaumen. Dasselbe gilt, wenn eine Sitzung aus den in § 24 Abs. 4 genannten Gründen geschlossen oder unterbrochen werden mußte.

## **Verhandlungsschrift**

### **§ 26**

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen (§ 18 Abs. 1 StR, § 1 Abs. 3).

(2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

- a) die Angabe, ob es sich um eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung handelt, Ort und Zeitpunkt des Beginnes der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Sitzungsteilnehmer, sowie die Namen der verhindert gemeldeten, der beurlaubten und der sonst abwesenden Mitglieder, sowie der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates (§§ 7 bis 11 und 12 Abs. 1);
- b) die Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung unter Vornahme etwaiger Berichtigungen (§ 12 Abs. 2);
- c) die Mitteilungen und Fragebeantwortungen durch den Vorsitzenden (§ 12 Abs. 3);
- d) die angemeldeten Anfragen und eingebrachten Anträge, sowie etwaige Vorschläge und Anträge für die Verhandlung von Gegenständen außerhalb der Tagesordnung mit den Namen der Antragsteller (§ 12 Abs. 3);
- e) die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Namen der Berichterstatter und den Wortlaut der Anträge und der gefaßten Beschlüsse; die an der Wechselrede beteiligten Redner sind namentlich anzuführen, von den Ausführungen im Rahmen der Wechselrede ist der wesentliche Inhalt insoweit in die Verhandlungsschrift aufzunehmen, als es der Redner ausdrücklich verlangt oder der Vorsitzende für notwendig erachtet;
- f) das Abstimmungsergebnis (§ 19 Abs. 4);
- g) das Ergebnis von Wahlen oder von Abstimmungen über die Abberufung eines Mandatars (§ 20);
- h) die Behandlung von Anfragen (§ 21);
- i) besondere Vorkommnisse während der Sitzung (§ 24);
- j) den Zeitpunkt einer Unterbrechung und Fortsetzung und der Beendigung der Sitzung (§ 25);

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Schriftführer auszufertigen und bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates, in der die Genehmigung zu erfolgen hat, in der Kanzlei des Gemeinderates zur Einsicht für die Mitglieder des



Gemeinderates aufzulegen. Den Fraktionen ist je ein Exemplar der Verhandlungsschrift über öffentliche Sitzungen auszufolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Berichtigungen zu beantragen, über die vom Gemeinderat Beschluß zu fassen ist. Die genehmigte Verhandlungsschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Magistratsdirektor und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

(4) In die genehmigten Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen kann während der Amtsstunden des Magistrates jedermann Einsicht nehmen (§ 18 Abs. 2 StR).

(5) Die Verhandlungsschriften sind jahrgangsweise getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen gesammelt aufzubewahren.

### **Durchführung der Gemeinderatsbeschlüsse**

#### **§ 27**

(1) Die Durchführung aller Beschlüsse des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister. Er hat, soweit er sich nicht nach § 43 Abs. 2 bis 4 StR zu den dort vorgesehenen Maßnahmen veranlaßt sieht, die Beschlüsse unverzüglich durchzuführen.

(2) Von einer Maßnahme gemäß § 43 Abs. 4 StR hat der Bürgermeister den Gemeinderat bzw. den Stadtsenat in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Dem Gemeinderat bzw. Stadtsenat bleibt es unbenommen, den betreffenden Beschluß abzuändern.

### **Kundmachungen**

#### **§ 28**

Alle von Organen der Stadt erlassenen allgemein verbindlichen Vorschriften sowie sonstige Beschlüsse des Gemeinderates, die Belange der Allgemeinheit unmittelbar berühren, sind gehörig kundzumachen (§ 19 StR).

## **Abschnitt III**

### **Der Bürgermeister, der Stadtsenat und die Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 29**

(1) Die Ermächtigung des Stadtsenates und der Ausschüsse zur Beschlußfassung sowie des Bürgermeisters zur Entscheidung gemäß § 40 Abs. 2 StR sind in dem einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildenden Anhang zur Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den Einzelfall. Die Ermächtigung des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters, eines Stadtrates und der Ausschüsse darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes



ausgeübt werden, eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darf mit Ausnahme der Vorbelastung durch den Abschluß von Bestandsverträgen (Miete, Pacht) und den Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes nicht erfolgen. Für den Stadtsenat gilt das Verbot der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nur hinsichtlich der Bewilligung von Subventionen.

(3) Beschließt ein Ausschuß, von seiner Ermächtigung in einer konkreten Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht Gebrauch zu machen, geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf den Stadtsenat über. Beschließt der Stadtsenat in einer konkreten Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, fällt die Angelegenheit in die Beschlußfassungskompetenz des Gemeinderates zurück. Darüber hinaus kann der Gemeinderat die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten jederzeit in jeder Phase der Beratungen an sich ziehen. Falls dies nach der Beschlußfassung im Stadtsenat oder im zuständigen Ausschuß geschieht, sind alle Maßnahmen zur Vollziehung (§§ 43, 49 Abs. 3 StR) sofort auszusetzen. Das gleiche gilt sinngemäß im Falle einer Entscheidung oder Verfügung des Bürgermeisters.

(4) Die Ermächtigungen des Stadtsenates sind nur insoweit auszuüben, als nicht eine Ermächtigung eines Ausschusses oder des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines Stadtrates besteht. Das gleiche gilt für die Ermächtigungen der Ausschüsse im Verhältnis zu den Ermächtigungen des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter oder der Stadträte.

(5) Die auf Grund einer Ermächtigung vom Bürgermeister oder in den Angelegenheiten, deren Führung gemäß §§ 44 und 45 StR im Namen des Bürgermeisters, einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, von diesen getroffenen Verfügungen von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw.), die nicht aus den Verfügungsmitteln bestritten werden, sind jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres dem in Betracht kommenden Ausschuß im Wege eines Berichtes zur Kenntnis zu bringen, in welchem die einzelnen Fälle unter Anführung des Empfängers der Zuwendung und des zugewendeten Betrages enthalten zu sein haben.

## **Bürgermeister-Stellvertreter und Stadträte**

### **§ 30**

Hinsichtlich jener Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bezüglich der der Bürgermeister zu seiner Unterstützung und unbeschadet seiner Verantwortung mit Zustimmung des Gemeinderates die Besorgung in seinem Namen den Bürgermeister-Stellvertretern und den Stadträten übertragen hat, kommen die dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen im Rahmen einer gemäß § 44 StR erfolgten Ressortübertragung den jeweiligen Bürgermeister-Stellvertretern bzw. Stadträten zu.



## **Stadtsenat und Einsetzung der Ausschüsse sowie Bildung derselben**

### **§ 31**

(1) Aus der Mitte des Gemeinderates wird der Kontrollausschuß bestellt (§ 27 Abs. 6 StR) und werden die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung bestimmten weiteren ständigen Ausschüsse des Gemeinderates (§ 27 Abs. 2 StR) eingesetzt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates und der Ausschüsse des Gemeinderates wird unverzüglich nach der Konstituierung des Gemeinderates vorgenommen.

(3) Für besondere Zwecke, insbesondere für die Behandlung einzelner, sachlich oder zeitlich abgegrenzter Angelegenheiten, können vom Gemeinderat auch nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Ihre Bestellung und Amtsführung richtet sich, sofern der Gemeinderat nicht anders beschließt, nach den Bestimmungen über die ständigen Ausschüsse.

(4) Ein Mitglied des Gemeinderates, das bereits Mitglied des Stadtsenates und eines Ausschusses oder Mitglied dreier Ausschüsse ist, kann eine weitere Wahl zum Mitglied eines Ausschusses ablehnen.

(5) Der Stadtsenat und die Ausschüsse des Gemeinderates sind unverzüglich nach ihrer Wahl vom Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sofern der Bürgermeister nicht dem Stadtsenat angehört (§ 27 Abs. 4 erster Satz StR) wählt der Stadtsenat in dieser Sitzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Ebenso wählt jeder Ausschuß seinen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Anstelle der Bezeichnung „Vorsitzender“ kann vom Amtsinhaber auch die Bezeichnung „Obmann“ bzw. „Obfrau“ gewählt werden.

(6) Ein Mitglied, das bereits Mitglied des Stadtsenates oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses ist, kann die Wahl zum Vorsitzenden eines Ausschusses ablehnen. Diesfalls ist unter Beachtung derselben Grundsätze binnen einer Woche ein anderes Mitglied des Gemeinderates zu wählen.

(7) Zum Vorsitzenden des Kontrollausschusses soll ein Mitglied jener Fraktion(en) gewählt werden, die weder den Bürgermeister, einen Bürgermeister-Stellvertreter noch einen Stadtrat stellt (stellen). Keinesfalls dürfen der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter derselben Fraktion wie der Bürgermeister angehören. Gehören der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter aber dennoch einer Fraktion an, die einen Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat stellt, haben sie die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen abzugeben, wenn ein Verhandlungsgegenstand (zB Antrag auf Erteilung eines Prüfungsauftrages, Behandlung des Prüfungsberichtes) eine Angelegenheit betrifft, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einem Stadtrat zu besorgen ist, der derselben Fraktion wie der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende-Stellvertreter angehört.



## **Aufgaben des Stadtsenates und der Ausschüsse im allgemeinen**

### **§ 32**

(1) Dem Stadtsenat und den Ausschüssen des Gemeinderates obliegt in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises die Vorbereitung der Beschlußfassung durch den Gemeinderat oder, soweit sie hierzu ermächtigt sind, auch die Beschlußfassung an seiner Stelle.

(2) Sofern es sich nicht um Dringlichkeitsanträge handelt, müssen alle Angelegenheiten, die an den Gemeinderat gelangen, jedenfalls im Stadtsenat vorberaten werden, darüberhinaus sollen sie im Regelfall auch in den zuständigen Ausschüssen vorberaten worden sein. Angelegenheiten, bei denen eine umgehende Beschlußfassung durch den Gemeinderat oder durch den Stadtsenat erfolgen soll, können durch den Bürgermeister auch direkt dem Stadtsenat zugewiesen werden (§ 34 Abs. 4 GGO).

## **Wirkungskreis des Stadtsenates und der Ausschüsse im einzelnen**

### **§ 33**

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberaterung aller im Gemeinderat zu behandelnden Rechts- und Finanzangelegenheiten.

(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:

- a) die Beschlußfassung über die Bestellung und Enthebung der Beisitzer und Ersatzmitglieder in der Bauberufungskommission (§ 31 Abs. 2 und 3 StR) und in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 31a Abs. 2 und 3 StR);
- b) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung des Magistratsdirektors (§ 32 Abs. 3 StR);
- c) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung des Leiters des Kontrollamtes (§ 33 Abs. 3 StR);
- d) Beschlußfassungen über Personalverfügungen gemäß § 36 Abs. 2 StR;
- e) Beschlußfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 StR);
- f) die Beschlußfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
- g) Beschlußfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl. erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
- h) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);
- i) die Beschlußfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.

(3) Dem Kontrollausschuß kommen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):

1. die Vorberaterung der Prüfberichte des Kontrollamtes über den Rechnungsabschluß (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter der Prüfberichte und Gutachten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
2. die Vorberaterung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;

3. die Beratung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
4. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt (§ 52 Abs. 2 StR);
5. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.

(4) Der Wirkungskreis der einzelnen Ausschüsse des Gemeinderates und der weitere Wirkungskreis des Stadtsenates sowie die Ermächtigung des Stadtsenates und der Ausschüsse zur Beschlußfassung an Stelle des Gemeinderates ist in dem einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildenden Anhang zu dieser Geschäftsordnung bestimmt.

### **Geschäftsbehandlung im Stadtsenat und in den Ausschüssen § 34**

(1) Für die Geschäftsbehandlung im Stadtsenat und in den Ausschüssen finden, soweit gesetzlich oder im folgenden nicht anderes bestimmt ist (insbesondere in § 35 für den Kontrollausschuß), die Bestimmungen des Abschnittes I und II sinngemäß Anwendung.

(2) Die Sitzungen des Stadtsenates und der Ausschüsse sind öffentlich (§ 29 Abs. 4 StR); § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz StR findet Anwendung. Die Öffentlichkeit ist aber von den Verhandlungen über Gegenstände auszuschließen, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung erfordern. Dies gilt insbesondere für individuelle Abgaben- und Personalangelegenheiten.

(2a) In den Sitzungen des Stadtsenates führt der Bürgermeister bzw. gegebenenfalls ein gewählter Vorsitzender (§ 27 Abs. 4 StR), in den Sitzungen der Ausschüsse der Vorsitzende den Vorsitz (§ 27 Abs. 4 StR). Ordentliche Sitzungen des Stadtsenates finden in der Regel in Abständen von zwei Wochen statt. Außerordentliche Sitzungen des Stadtsenates und Sitzungen der Ausschüsse werden nach Bedarf einberufen.

(3) Im Falle einer der Kanzlei des Gemeinderates zur Kenntnis gelangten Verhinderung eines Mitgliedes hat diese für die unverzügliche Einladung eines Ersatzmitgliedes zu sorgen. Für den Fall, daß an der Sitzung auch kein Ersatzmitglied teilnehmen kann, kann ein verhindertes Senats- bzw. Ausschußmitglied statt durch ein Ersatzmitglied auch durch ein anderes Mitglied derselben Fraktion nach schriftlicher Meldung beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung vertreten werden.

(3a) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Stadtsenat oder einem Ausschuß nicht als Mitglieder angehören, sind auch dann berechtigt, an Sitzungen des Stadtsenates oder von Ausschüssen teilzunehmen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

(4) Die einzelnen Verhandlungsgegenstände sind dem Stadtsenat und den Ausschüssen nach Maßgabe der Bestimmungen über deren Zuständigkeit vom Bürgermeister zuzuweisen. Sind für die Behandlung eines Gegenstandes mehrere Ausschüsse zuständig, so hat der Bürgermeister die Reihenfolge

festzulegen, in der sich die Ausschüsse mit der Angelegenheit zu befassen haben.

(5) Die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtsenates und der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, Angelegenheiten, die ihnen vom Bürgermeister zur Beratung im Sinne der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zugewiesen wurden, unverzüglich auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen. Die Einberufung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern grundsätzlich spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben; nur in außerordentlichen Fällen kann dieser Zeitraum auch weniger als 24 Stunden betragen.

(6) Die Beschlußfähigkeit ist grundsätzlich bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder sein berufener Stellvertreter zu befinden hat, gegeben.

(6a) Hinsichtlich der Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie betreffend einen allfälligen Widerruf dieser Ehrungen ist zur Beschlußfassung des Stadtsenates die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stadtsenates erforderlich (§ 73 Abs. 3 StR).

(7) Der Berichterstatter wird vom Vorsitzenden bestellt. Für Angelegenheiten bestimmter Art oder für einzelne Gruppen von Angelegenheiten können ständige Berichterstatter bestellt werden.

(8) In den Verhandlungen des Stadtsenates und der Ausschüsse können die einzelnen Redner das Wort auch öfter als zweimal ergreifen. Die Bestimmungen über den Berichterstatterplatz (§ 16 Abs. 1) und die Einnahme des Rednerpultes (§ 17 Abs. 5) sind nur anzuwenden, wenn eine öffentliche Sitzung stattfindet und derartige Einrichtungen vorhanden sind.

(9) Dringlichkeitsanträge im Stadtsenat und in den Ausschüssen können auch von Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt werden, die nicht Mitglieder des Stadtsenates bzw. des betreffenden Ausschusses sind.

(10) Eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Minderheit hat das Recht, ihre vom Beschluß abweichende Meinung durch einen eigenen Minderheitsberichterstatter dem Gemeinderat nach dem Vortrag des Berichterstatters zur Kenntnis zu bringen.

(11) Der Stadtsenat und die Ausschüsse sind bei ihrer Beschlußfassung an die für die Besorgung der ihnen übertragenen Angelegenheiten vom Gemeinderat gefaßten allgemeinen Beschlüsse gebunden.

(12) In den Angelegenheiten, in denen einem Ausschuß die Beschlußfassung anstelle des Gemeinderates übertragen ist, ist der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet, den Beschluß unverzüglich dem Bürgermeister zur Durchführung bekanntzugeben und ihm gleichzeitig die zugehörigen Aktenstücke zu übermitteln (§ 49 Abs. 3 StR).

(13) In den Angelegenheiten, in denen dem Stadtsenat und den Ausschüssen das Recht zur Beschlußfassung nicht zukommt, hat sich die Verhandlungsschrift auf die Festhaltung der Namen der Berichterstatter und des Wortlautes der Anträge und der gefaßten Beschlüsse zu beschränken. Die



Beurkundung durch den Magistratsdirektor hat nur zu erfolgen, wenn er an der Sitzung teilgenommen hat.

(14) Hinsichtlich eines nichtöffentlichen Teiles einer Sitzung des Stadtsenates oder eines Ausschusses (§ 29 Abs. 4 StR) ist eine eigene Verhandlungsschrift zu führen. Diese ist gemäß § 26 Abs. 5 jahrgangsweise getrennt aufzubewahren. Für die Einsichtnahme in solche Verhandlungsschriften gelten die Bestimmungen des Stadtrechtes für nichtöffentliche Sitzungen (§ 18 Abs. 3 StR).

## **Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuß**

### **§ 35**

(1) Der Vorsitzende bzw. Vorsitzende-Stellvertreter hat die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen abzugeben, wenn ein Verhandlungsgegenstand (z. B. Antrag auf Erteilung eines Prüfauftrages, Behandlung eines Prüfberichtes) eine Angelegenheit betrifft, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder einem Stadtrat zu besorgen ist, der derselben Fraktion wie der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende-Stellvertreter angehört.

(2) Der Kontrollausschuss hat auf Antrag der Fraktionen das Recht, dem Kontrollamt Prüfaufträge zu erteilen (Prüfaufträge des Kontrollausschusses). Der Vorsitzende des Kontrollausschusses hat Anträge auf Erteilung von Prüfaufträgen dann auf die Tagesordnung zu setzen und abstimmen zu lassen, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, eingebracht worden sind.

(2a) Darüber hinaus steht jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion das Recht zu, innerhalb eines Kalenderjahres dem Kontrollamt drei Fraktions-Prüfaufträge zu erteilen. Ein solcher Fraktions-Prüfauftrag ist vom Klubvorsitzenden (Klubobmann-, obfrau) zu unterfertigen. Die Absicht, einen Fraktions-Prüfauftrag zu erteilen, ist auf die Tagesordnung zur Kenntnisnahme zu setzen, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.

(3) Der Leiter des Kontrollamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind zur Erfüllung der dem Kontrollausschuß obliegenden Aufgaben befugt, Anfragen an den Bürgermeister und im Rahmen ihrer Ressortführung an die Bürgermeister-Stellvertreter und Stadträte zu richten, deren Beantwortung mündlich zu erfolgen hat und deren Beantwortung nicht abgelehnt werden darf. Die Absicht, solche Anfragen zu stellen, ist spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, bei der Kanzlei des Gemeinderates anzumelden, die den Befragten davon unverzüglich zu verständigen hat. Zum Zweck der Anfragebeantwortung haben die Befragten an der jeweiligen Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen.

(4a) Hinsichtlich der Absetzung von Verhandlungsgegenständen (§ 18) gilt ergänzend, daß für den Fall, daß im Zuge der Beratung eines auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes von einem Mitglied des Kontrollausschusses Anfragen an ein nicht anwesendes Stadtratskollegiumsmitglied für notwendig erachtet werden, der Vorsitzende verpflichtet ist, diesen

Verhandlungsgegenstand wieder auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen.

(5) Der Kontrollausschuß kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch das Kontrollamt begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1 Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuß beschließen, daß der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuß oder vom Stadtsenat vorzubereiten ist.

(6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, daß Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für eine Veröffentlichung.

(7) Die in § 29 Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit eines Zuständigkeitsüberganges auf den Stadtsenat bzw. Gemeinderat gilt für die dem Kontrollausschuß zustehenden Beschlusßermächtigungen nicht.

(8) § 34 Abs. 10 über eine Minderheitsberichterstattung gilt sinngemäß.

## **A N H A N G**

### **Der Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:

- 0.1. Abschluß von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht, bis zu 150.000 €;
- 0.2. Abschluß von Versicherungsverträgen;
- 0.3. Abschluß von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;
- 0.4. Abschluß von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 40.000 €;
- 0.5. Ausstellung von Lösungsquittungen;
- 0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;
- 0.7. Ausführung bzw. Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;
- 0.8. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 250.000 €;
- 0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;
- 0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 6.2.4. gegeben ist;
- 0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 0.12. (*entfallen*);
- 0.13. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;
- 0.14. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.12.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;



- 0.15. Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;
- 0.16. Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 7.000 €, die nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden;
- 0.17. folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht:
  - 0.17.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hierfür eine Verzinsung von 5,5% vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 15.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw. Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;
  - 0.17.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 10.000 €;
  - 0.17.3. Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderheime und Kindergärten soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;
  - 0.17.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
- 0.18. Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 4.2.8. oder 2.2.3. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m<sup>2</sup>, Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m<sup>2</sup> bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;
- 0.19. Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuß zuständig ist;
- 0.20. Abschluß von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);
- 0.21. Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke;
- 0.22. Genehmigung von Virements bis 25.000 €;
- 0.23. Abschluß von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes als Leiter eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 64 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966) bis zu 150.000 €;
- 0.24. Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung der Kassenmittel;



- 0.25. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgerichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klageeinbringung oä);
- 0.26. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009.

Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu, die bezüglich Virements erteilte Ermächtigung steht im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu.

## STADTSENAT (1)

### 1.1. Wirkungskreis:

Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuß zur Beschlußfassung oder der Bürgermeister bzw ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist.

Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere:

Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber;

Graberhaltungsverpflichtungen;

Stiftungen und Fonds;

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen;

Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen;

Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen;

Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv);

Belastungen des Liegenschaftsbesitzes;

Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.

### 1.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluß von Verträgen, Beschlußfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 2,200.000 €; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 150.000 € übersteigt;

1.2.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 100.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;



- 1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 80.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hierfür eine Verzinsung von 5,5% vorgeschrieben wird;
- 1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
- 1.2.5. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 400.000 €;
- 1.2.6. Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;
- 1.2.7. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983;
- 1.2.8. Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 30.000 € nicht übersteigt;
- 1.2.9. bescheidmäßige Erledigungen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- 1.2.10. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 1.2.11. Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs. 2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auffassung von Gemeindefußstraßen sowie die Bestimmung bzw. Umwandlung ihrer Eigenschaft);
- 1.2.12. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.14. gegeben ist;
- 1.2.13. Genehmigung von Virements von mehr als 25.000 €, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 25.000 €, wenn im Sinne des Punktes 0.22. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;
- 1.2.14. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuß beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;
- 1.2.15. Bewilligung von Subventionen bis 750.000 €;
- 1.2.16. Beschlußfassung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (§ 67 Abs. 4 ROG 2009);
- 1.2.17. Erlassung, Verlängerung bzw. Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder



- Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;
- 1.2.18. Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchsverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“);
- 1.2.19. Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen).

## **KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)**

### **2.1. Wirkungskreis:**

Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege).

Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht.

Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg.

Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissens-einrichtungen, außerschulische Jugendziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensemble-schutzgebiete.

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§

12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Büchereiwesen und Bibliotheken.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten, die den Tourismus berühren.

Mitwirkung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens, insbesondere der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von Pflichtschulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen).

Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.

Sportwesen, Sportförderung.

## **2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

- 2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;
- 2.2.2. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;
- 2.2.3. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;
- 2.2.4. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 750.000 €;
- 2.2.5. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.

## **SOZIALAUSSCHUSS (3)**

### **3.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen.

Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend.

Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung).

Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser), Förderung frauen-spezifischer Anliegen.

Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.

### **3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 50.000 €.

3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 750.000 €.

## **BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBSAUSSCHUSS (4) („Bau- und Wohnungsausschuss“)**

### **4.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen. Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung.

Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses gegeben ist.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

#### **4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:**

- 4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 400.000 €;
- 4.2.2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 750.000 €; hiezu gehören u. a. auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;
- 4.2.3. Straßenraumgestaltungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Verkehr, Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;
- 4.2.4. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;
- 4.2.5. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 400.000 €; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;
- 4.2.6. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;
- 4.2.7. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;
- 4.2.8. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstäusche.
- 4.2.9. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;
- 4.2.10. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 50.000 €;
- 4.2.11. Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 80.000 €, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;
- 4.2.12. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 10.000 € jährlich nicht übersteigt;



- 4.2.13. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;
- 4.2.14. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten.

## **PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) („Planungsausschuss“)**

### **5.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte) sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Fragen des öffentlichen Verkehrs.

Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960).

Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs. 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z. 11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960).

### **5.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:**

- 5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;



- 5.2.2. Städtebauliche Rahmenbedingungen;
- 5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;
- 5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich
  - a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
  - b) Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
  - c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
  - d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
  - e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960);
- 5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs. 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
  - a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
  - b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 StVO 1960) oder
  - c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
  - d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z. 11a StVO 1960) oder
  - e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960);
- 5.2.6. Feststellung der Bebaubarkeit in Aufschließungsgebieten gemäß § 70 Abs. 1 ROG 2009 („Sofortbebaubarkeit“);
- 5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs. 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen);
- 5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs. 4 ROG 2009;
- 5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.

## **KONTROLLAUSSCHUSS (6)**

### **6.1. Wirkungskreis:**

Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs. 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs. 4 StR.

Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs. 2 StR.

### **6.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:**

- 6.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
- 6.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;
- 6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.